



Fragen und Antworten (FAQ),

Stand 08/2016

zur Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 mitfinanzierten Vorhaben der nachhaltigen sozialen Stadtentwicklung in benachteiligten Stadtgebieten vom 9. März 2015 und deren Änderung vom 11. Januar 2016 sowie der dazu ergangenen Bekanntmachung vom 9. März 2015.

Diese FAQ richten sich an die Gemeinden des Freistaates Sachsen sowie an interessierte Kooperationspartner und informiert über Festlegungen und die Verwaltungspraxis im Rahmen der Richtlinie. Diese FAQ werden regelmäßig fortgeschrieben.

Inhalt

- Was ist bei der Erstellung des Gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes zu beachten und welche Punkte soll dieses beinhalten? (Stand 12/2015).....2
- Was ist bei der Darstellung des sozialräumlichen Zusammenhangs des benachteiligten Stadtgebiets/Quartiers zu beachten? (Stand 12/2015).....2
- Was ist bei der Beschreibung der sozialen, wirtschaftlichen, demografischen und städtebaulichen Lage zu beachten? (Stand 12/2015).....2
- Wie kann, wenn keine statistischen Daten zur SGB II-Quote im Fördergebiet vorliegen, schlüssig dargelegt werden, dass das benachteiligte Stadtgebiet/Quartier eine SGB II-Quote aufweist, die zum Stichtag 31. Dezember 2013 über dem Landesdurchschnitt (12,9 Prozent) liegt? (Stand 12/2015).....3
- Welche Einzelvorhaben können in der Richtlinie durchgeführt werden und wie sollen die Einzelvorhaben mit dem GIHK verbunden sein? (Stand 12/2015).....3
- In welchem Verhältnis sollen die Handlungsfelder bei den im GIHK beinhalteten Einzelvorhaben vertreten sein und was ist diesbezüglich hinsichtlich der Teilnehmerdatenerfassung (Indikatorik) zu beachten? (Stand 12/2015).....4
- Wer ist Antragsteller der Einzelvorhaben nach Bestätigung eines GIHK und nach Erlass eines Rahmenbescheids und ab wann können diese beantragt werden? (Stand 12/2015 – Änderung 08/2016).....4
- Was sind im Stadtteil aktive Einrichtungen und Organisationen und wie sind diese in das offene, transparente und kooperative Verfahren zur Erstellung des GIHK einzubeziehen? (Stand 12/2015).....4
- Wo gibt es weitere Hinweise zur Erstellung des GIHK?.....5
- Gibt es Beispiele für im Rahmen der RL besonders gut förderbare Einzelvorhaben (Good-Practise)? (Stand 12/2015).....5
- Welche Voraussetzungen sind für die Weiterleitung von Mitteln durch Unteraufträge zu erfüllen? Worin liegt der Unterschied zur Vergabe? (Festlegung vom 26.05.2015).....6
- Wer kann mit der Erstellung des gebietsbezogene integrierte Handlungskonzeptes beauftragt werden? (Festlegung vom 26.05.2015).....6



Europa fördert Sachsen.



SAB
Sächsische AufbauBank

Was ist bei der Erstellung des Gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes zu beachten und welche Punkte soll dieses beinhalten? (Stand 12/2015)

Die inhaltlichen Bestandteile des GIHK sind in der Richtlinie (RL) und Bekanntmachung benannt und müssen im GIHK abgehandelt werden. Es empfiehlt sich, das GIHK entsprechend in Teil 1 – Allgemeiner Teil und Teil 2 – Vorhabensteil zu gliedern. Übergreifend stellt das GIHK eine Situations-, Defizit- und Bedarfsanalyse des benachteiligten Stadtgebiets/Quartiers dar, aus der sich die Einzelvorhaben ableiten. Der Bedarf für die Einzelvorhaben muss aus dem GIHK hervorgehen, einem Handlungsfeld zugeordnet sein und der Benachteiligung einer in der Gebietskulisse ansässigen Zielgruppe entgegenwirken. GIHK und Einzelvorhaben müssen in einem offenen, transparenten und kooperativen Verfahren unter Einbeziehung der betroffenen Fachämter und der im Stadtteil tätigen Einrichtungen und Organisationen (Akteure nach innen und außen) erarbeitet worden sein. Die Einzelvorhaben sollen dabei einen Beitrag zum Spezifischen Ziel B. 3: „Soziale Eingliederung und Integration in Beschäftigung von Menschen in sozial benachteiligten Stadtgebieten fördern“ des Operationellen Programms des Freistaates Sachsen für den ESF im Förderzeitraum 2014–2020 liefern. Die mit o.g. RL geförderten Vorhaben sollen investive Maßnahmen, die aus den Bund-Länder-Programmen der Städtebauförderung bzw. dem Programm Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014-2020 befördert wurden bzw. noch gefördert werden, ergänzen. Deshalb ist eine Verknüpfung zwischen den sozialen Einzelvorhaben und investiven Stadtentwicklungsmaßnahmen als Fördervoraussetzung herzustellen.

Was ist bei der Darstellung des sozialräumlichen Zusammenhangs des benachteiligten Stadtgebiets/Quartiers zu beachten? (Stand 12/2015)

Die Gebietskulisse muss eine zusammenhängende räumliche und soziale Struktur aufweisen und soll sich nicht lose aus strukturell unterschiedlichen Teilbereichen der Stadt zusammensetzen. Es muss dabei keine Deckungsgleichheit mit einer administrativen Gliederung der Stadt (Stadtteil) bestehen. Der Nachweis des sozialräumlichen Zusammenhangs ist durch die Darstellung einer Gebietsprägung und/oder Gebietswahrnehmung als zusammenhängendes Stadtgebiet/Quartier zu erbringen. Hierbei kann es sich um eine (durch die Bewohner) wahrgenommene oder bestehende (lokale) Identität der Gebietskulisse handeln (Außen- und Innenwahrnehmung). Diese kann für einen Stadtteil, ein Quartier oder einen Kiez durch das Vorhandensein einer gemeinsamen Identität bestehen, die es zu erhalten, zu stärken und/oder positiv zu untersetzen gilt (Wechselwirkung zwischen benachteiligtem und benachteiligendem Stadtgebiet/Quartier zur Gesamtstadt). Eine solche Gebietskulisse kann bspw. „Bahnhofsvorstadt“, „Fischerkiez“, „Neubaugebiet Nord“ oder „Quartier Mühlengasse“ sein. Die räumliche Abgrenzung bzw. Differenzierung der gewählten Gebietskulisse zur Gesamtstadt ist, ergänzend zur kartographischen Darstellung, im GIHK nachvollziehbar zu beschreiben, bspw. durch vorhandene städtebauliche Barrieren in Form von Straßenzügen, topographischen Gegebenheiten, anhand der baulichen Struktur oder von infrastrukturellen Merkmalen.

Was ist bei der Beschreibung der sozialen, wirtschaftlichen, demografischen und städtebaulichen Lage zu beachten? (Stand 12/2015)

Ergänzend zu der Benachteiligung des Stadtgebiets/Quartiers, die entsprechend der RL aus der SGB II-Quote über dem Landesdurchschnitt (Bezugsmonat Dezember 2013) resultiert und nachgewiesen werden muss, sollen weitere soziale Benachteiligungen der Gebietskulisse ersichtlich sein. Hierbei kann es sich bspw. um eine Stigmatisierung, einen Funktionsverlust, überalterte Bausubstanz/Sanierungsstau oder eine benachteiligende demographische Struktur/Entwicklung des Stadtgebiets/Quartiers handeln

Wie kann, wenn keine statistischen Daten zur SGB II-Quote im Fördergebiet vorliegen, schlüssig dargelegt werden, dass das benachteiligte Stadtgebiet/Quartier eine SGB II-Quote aufweist, die zum Stichtag 31. Dezember 2013 über dem Landesdurchschnitt (12,9 Prozent) liegt? (Stand 12/2015)

Liegt die SGB II-Quote der Gemeinde über dem Landesdurchschnitt, ist es ausreichend, wenn die Gemeinde z.B. anhand der Siedlungsstruktur und vorhandener Sozialdaten darlegt, dass das Fördergebiet im Vergleich zum übrigen Gemeindegebiet nicht sozial besser gestellt ist und deshalb davon ausgegangen werden kann, dass in dem Gebiet ebenfalls der Landesdurchschnitt überschritten wird.

Liegt die SGB II-Quote der Gemeinde unter dem Landesdurchschnitt, ist es erforderlich, dass die Gemeinde z.B. anhand der Siedlungsstruktur und vorhandener Sozialdaten schlüssig darlegt, dass das Fördergebiet im Vergleich zum übrigen Gemeindegebiet sozial schlechter gestellt ist und daher dort die SGB II-Quote über dem Landesdurchschnitt liegt. Je deutlicher die SGB II-Quote der Gemeinde unter dem Landesdurchschnitt liegt, umso höher sind die Anforderungen an diese Begründung.

Eine schlüssige Darlegung kann bspw. über Daten von Wohnungsbaunternahmen bzw. Wohnungsbaugenossenschaften und Vermietern mit einem signifikanten Bestand im Stadtgebiet/Quartier (Daten aus Mietzahlungen über SGB II, Wohngeld) und/oder Stellungnahmen von sozialen Trägern (Erfahrungswerte aus Teilnahmen von SGB II-Empfängern an Veranstaltungen) erfolgen. Weiterhin können Daten und Erfahrungswerte von öffentlichen Einrichtungen (Kitas, Schulen, Bibliotheken, Schwimmbädern etc. aus (Eltern-)gesprächen, Nutzung von Leistungen/Vergünstigungen für SGB II-Empfänger etc.) und/oder Expertenschätzungen von Kommune oder Sanierungsträger (Anhand Ausrichtung und Struktur von KMU im benachteiligten Gebiet, speziell Einzelhandel sowie innerstädtische Migration, Sanierungsstand/-stau, Brachen und Leerstandquoten) einbezogen werden. Ergänzend kann hier die Angabe über die Quote der (dezentralen) Unterbringung von Flüchtlingen erfolgen, sofern zutreffend für die Gebietskulisse. Die Aufstellung ist nicht abschließend und kann bezogen auf die Situation in der gewählten Gebietskulisse weitere bzw. andere Formen der schlüssigen Darlegung beinhalten. Daten für die Darlegung können entsprechend auch im Verlauf der Erarbeitung des GIHK gewonnen werden (bspw. Expertenschätzungen, -interviews). Erfolgt die Darlegung nicht über gebietsbezogene statistische Daten, ist eine möglichst große Bandbreite bei der Herleitung der SGB II-Quote zu wählen. Inwiefern die Darlegung der SGB II-Quote schlüssig erfolgt, obliegt dem Antragsteller.

Welche Einzelvorhaben können in der Richtlinie durchgeführt werden und wie sollen die Einzelvorhaben mit dem GIHK verbunden sein? (Stand 12/2015)

Die Einzelvorhaben sollen der Umsetzung des GIHK dienen und sich aus diesem ableiten. Es muss erkennbar sein, dass ein Einzelvorhaben einer speziellen Benachteiligung des Gebiets entgegenwirkt. Einzelvorhaben sollen grundsätzlich auf eine Laufzeit von zwei Jahren und ein Antragsvolumen von 100.000 EUR begrenzt sein (Anschubfinanzierung zur Verstärkung). Höhere Antragsvolumen und längere Laufzeiten sind zu begründen und aus den Bedarfen abzuleiten. Bei der Bewertung der im GIHK benannten Einzelvorhaben findet die geplante Teilnehmerzahl und damit die Kosten je Teilnehmer entsprechend SAB Vordruck 60888-1 Beachtung. Ausnahme hiervon ist das Handlungsfeld (e) (begleitende Maßnahmen). Nicht gefördert werden Einzelvorhaben mit hohem Antragsvolumen und langer Laufzeit, die vorrangig der Erfüllung des Vereins- oder Unternehmenszwecks dienen. Es erfolgt keine institutionelle Förderung.

In welchem Verhältnis sollen die Handlungsfelder bei den im GIHK beinhalteten Einzelvorhaben vertreten sein und was ist diesbezüglich hinsichtlich der Teilnehmerdatenerfassung (Indikatorik) zu beachten? (Stand 12/2015)

Bei der Auswahl der Einzelvorhaben ist auf eine Mischung der Handlungsfelder zu achten, es sollen dabei mindestens zwei der in der RL benannten Handlungsfelder berücksichtigt werden. Die Auswahl der Handlungsfelder soll sich aus dem im GIHK dargestellten Bedarf begründen. Sollen Einzelvorhaben im Handlungsfeld (e) (begleitende Maßnahmen) durchgeführt werden, ist zu beachten, dass das beantragte Stellenvolumen (des beantragten Stadtgebiets-/Quartiersmanagers/in) in einem plausiblen Verhältnis zum beantragten und bewilligten Volumen der weiteren Einzelvorhaben des GIHK steht.

Außer im Handlungsfeld (e) soll ein Beitrag zum Spezifischen Ziel B. 3 „Soziale Eingliederung und Integration in Beschäftigung von Menschen in sozial benachteiligten Stadtgebieten fördern“ geliefert werden. Dies erfolgt über die Erfassung der Teilnehmerdaten (Indikatorik) im Rahmen der Teilnehmerdatenbefragung regelmäßig in geschlossenen Vorhaben (Kursen und Workshops von mehr als 8 Stunden). Die niedrigschwelligen, informellen und offenen Vorhaben sollen dazu dienen, die teilweise schwer zu erreichenden Zielgruppen an geschlossene Vorhaben (Kurse und Workshops von mehr als 8 Stunden) heranzuführen, um dann Ergebnisse zu erzielen, die auch anhand der festgesetzten Indikatoren von den Teilnehmern erhoben werden können. Deshalb ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen offenen und geschlossenen Einzelvorhaben zu achten (mindestens 3:1).

Wer ist Antragsteller der Einzelvorhaben nach Bestätigung eines GIHK und nach Erlass eines Rahmenbescheids und ab wann können diese beantragt werden? (Stand 12/2015 – Änderung 08/2016)

Die Antragstellung von Einzelvorhaben nach Bestätigung eines GIHK und nach Erlass eines Rahmenbescheids erfolgt in allen Fällen durch den Antragsteller des Rahmenbescheids, d.h. durch die Kommune. Ist der Träger eines Einzelvorhabens nicht der Antragsteller selbst, ist der Antrag (PRANO) für das Einzelvorhaben als Unterantrag beim Antragsteller einzureichen, der diesen dann zusammen mit eigener Antragstellung bei der SAB einreicht. Alle relevanten Regelungen des Zuwendungsbescheides sind in diesem Fall durch die Kommune an den Träger durch Zuwendungsbescheid weiterzuleiten. Der Antragsteller des Rahmenbescheids trägt für die zweckentsprechende Durchführung und zuwendungsrechtlich ordnungsgemäße Abrechnung des Einzelvorhabens die Verantwortung. Einzelvorhaben können erst nach Erlass eines Rahmenbescheids beantragt werden. Nach Posteingang des Antrages für das Einzelvorhaben bei der SAB kann „auf eigenes Risiko“ begonnen werden. Der vorzeitige förderunschädliche Maßnahmebeginn ist von diesem Zeitpunkt an gem. Nr. 5.1 der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie zulässig.

Was sind im Stadtteil aktive Einrichtungen und Organisationen und wie sind diese in das offene, transparente und kooperative Verfahren zur Erstellung des GIHK einzubeziehen? (Stand 12/2015)

Durch die Erarbeitung des GIHK in einem offenen, transparenten und kooperativen Verfahren wird die Netzwerkbildung und Kooperation von im Stadtteil aktiver Einrichtungen und Organisationen verstärkt und intensiviert. Aus dem GIHK und der Beschreibung des Einzelvorhabens muss hervorgehen, dass die Träger von Einzelvorhaben in diesem Prozess mitgewirkt haben (bspw. durch eine tabellarische Aufstellung aller Mitwirkenden im GIHK). Im Stadtteil aktive Einrichtungen im Sinne der RL sind bspw. Vereine, soziale oder gemeinnützige Träger (juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts oder rechtsfähige

Personengesellschaften), die ihren Sitz in der Gebietskulisse haben oder zumindest regional ansässig sind und/oder bereits Aktivitäten mit Bezug zum benachteiligten Stadtgebiet/Quartier unabhängig von der RL durchgeführt haben. Der Nachweis erfolgt über die Darstellung vorhandener Strukturen und Angebote im GIHK und die Beschreibung des Einzelvorhabens (vergl. Punkt 7. des SAB Vordruck 60888-2). Um eine Verstärkung der angestoßenen Prozesse zu erreichen, werden vor Ort ansässige und im Stadtteil aktive Einrichtungen und Organisationen vorrangig angesprochen. Sollte aus dem GIHK der Bedarf für Einzelvorhaben bestehen, die nur durch Träger durchgeführt werden können, die bisher nicht im Stadtteil (Stadtgebiet/Quartier) tätig waren und sich nicht an der Erstellung des GIHK beteiligt haben, ist i.d.R. eine Vergabe durchzuführen. Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auf den „ESF-Tipp Vergabe FZR 2014-2020“ (abrufbar auf der Internetseite der SAB) sowie die „Hinweise zur Vergabe öffentlicher Aufträge im kommunalen Bereich im Freistaat Sachsen“ (abrufbar auf Internetseite des SMI) hingewiesen.

Wo gibt es weitere Hinweise zur Erstellung des GIHK?

Weitere Informationen hierzu können Sie den Präsentationen des 5. Workshops des SMI vom 19. November 2015 entnehmen: [[Link Präsentation SMI](#)] sowie [[Link Präsentation SAB](#)]

Gibt es Beispiele für im Rahmen der RL besonders gut förderbare Einzelvorhaben (Good-Practise)? (Stand 12/2015)

Ein förderwürdiges Einzelvorhaben ist gebietsbezogen und leitet sich aus dem im GIHK beschriebenen Bedarf her. Die Beschreibung soll anhand des SAB Vordruck 60888-2 erfolgen.

Beispiel für einen Vorhabensansatz:

In einem benachteiligten Stadtgebiet/Quartier wurden über Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung verschiedene Maßnahmen zur Aufwertung eines zentralen Platzes durchgeführt. In diesem Gebiet sind auch eine große Anzahl von Menschen ohne geregelten Tagesablauf aufhältig, die den Platz in großem Maße annehmen und sich dort über den gesamten Tag bis in die Abendstunden treffen.

Diese Gruppe (Peergroup) ist durch (längere) Arbeitslosigkeit und eine resultierende Perspektivlosigkeit benachteiligt. Bei der Erarbeitung des GIHK zusammen mit verschiedenen Akteuren im Gebiet wurde festgestellt, dass Konflikte mit anderen Gruppen vorhanden sind und auf Verschmutzung und Lärmbelästigung basieren. Die Wahrnehmung des Platzes ist zunehmend negativ und strahlt stigmatisierend auf das gesamte Gebiet aus. Ansässige Geschäfte (Einzelhandel, Gastronomie) beklagen sich zunehmend über die schlechte Wahrnehmung ihres Standortes und einen Rückgang der Kundenfrequenz.

Dieser Entwicklung soll mit einem Vorhaben in Handlungsfeld b) (Lebenslanges Lernen/Bürgerbildung) gegengesteuert werden. Der Teilnehmerkreis soll sich vorrangig aus der Gruppe der benachteiligten Erwachsenen zusammensetzen, die den Platz bisher als Treffpunkt nutzen, aber auch aus anderen Gruppen aus dem Gebiet. Ziel soll es sein, den Platz für alle Gruppen im Gebiet gleichermaßen nutzbar zu machen, die Stigmatisierung aufzubrechen und Konflikte entgegenzuwirken. Im Einzelvorhaben wird ein niedrigschwelliger Ansatz gewählt, den Dialog zwischen den unterschiedlichen Gruppen zu fördern und somit konfliktlösend zu wirken.

Umgesetzt wird dieser Dialog im Einzelvorhaben als Kurs, bzw. Workshop durch eine durch die benachteiligten Erwachsenen zu erstellende Ausstellung und Broschüre über Geschichte, Entwicklung und Menschen des Platzes. Durch den entstehenden Dialog nehmen Grup-



pen unterschiedliche Sichtweisen auf die Nutzung des Platzes ein, die Gruppe der benachteiligten Erwachsenen wird wieder aktiviert und angeregt, am gesellschaftlichen Leben ohne das (bewusste oder unbewusste) Erzeugen von Konflikten teilzunehmen (Bürgerbildung).

Teilnehmer erhalten (Einweg-)Kameras für die Dokumentation und werden angeleitet, Texte aus Interviews und eigenen Erfahrungen am Computer zu schreiben. Die Zusammenstellung von Bild und Text erfolgt durch den Teilnehmerkreis. Es erfolgt eine Weiterbildung in der Nutzung von Computern und Text- und Grafikprogrammen, dem Einhalten von Terminen und der Organisation von Arbeitsabläufen. Hierbei handelt es sich um am Arbeitsmarkt nutzbare Kompetenzen, die die Teilnehmer zusammen mit einem vorzeigbaren Arbeitsergebnis bei Beendigung des Einzelvorhabens vorweisen können.

Eine Verstetigung erfolgt über den positiven Einfluss der Teilnehmer auf ihre Peergroup und ein geändertes Nutzungsverhalten des Platzes.

Welche Voraussetzungen sind für die Weiterleitung von Mitteln durch Unteraufträge zu erfüllen? Worin liegt der Unterschied zur Vergabe? (Festlegung vom 26.05.2015)

Eine Weiterleitung von Zuwendungen an einen Dritten setzt voraus, dass die Gemeinde die Weiterleitung beantragt und die SAB diese gem. Nr. 12 VwV zu § 44 SäHO gestattet hat. Der Beitrag des Dritten muss deutlich über ein rein wirtschaftliches Interesse und einen einfachen Leistungsaustausch hinausgehen und einen eigenen ideellen Kooperationsbeitrag bei der Umsetzung des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes beinhalten.

Liegt ein reiner Leistungsaustausch vor, wird der Dritte nicht als Projektträger sondern als Beauftragter der Gemeinde tätig. In diesem Fall ist eine Weiterleitung der Zuwendung von der Gemeinde an den Dritten nicht möglich. Die Leistung ist vielmehr entsprechend vergaberechtlicher Bestimmungen durch die Gemeinde auszuschreiben. Die SAB prüft den Antrag darauf, ob ein relevanter Kooperationsbeitrag als Mitwirkender bei der Umsetzung des integrierten Handlungskonzeptes oder ein reiner Leistungsaustausch vorliegt.

Ein reiner Leistungsaustausch liegt regelmäßig im Bereich der „begleitenden Maßnahmen“ nach Ziffer II B Nr. 2 Buchst. e) der Richtlinie vor.

Beachten Sie bitte auch die ESF-Tipps „Vergabe“ und „Betrugsprävention“.

Wer kann mit der Erstellung des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes beauftragt werden? (Festlegung vom 26.05.2015)

Das für die Förderung der konkreten Maßnahmen erforderliche gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept (GIHK) muss unter Einbeziehung der Fachämter der Gemeinde und der im Stadtteil tätigen Einrichtungen und Organisationen (Vereine) erstellt werden. Die von der Gemeindeverwaltung mit der Erstellung dieses Konzeptes beauftragte Person bzw. der Dienstleister soll deshalb möglichst unabhängig von konkreten eigenen Förderinteressen sein. Wirtschaftlich tätige Unternehmen mit Schwerpunkt im geplanten Fördergebiet scheidet deshalb als alleinige Ersteller dieses Handlungskonzeptes in der Regel aus. Die Einbeziehung in den Erstellungsprozess neben den anderen Beteiligten ist jedoch möglich.

Bei weiteren Fragen erreichen Sie unsere Mitarbeiter im Servicecenter telefonisch Montag bis Freitag jeweils von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr unter der Servicenummer 0351 4910-4930.